



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

N.II. Bericht, wie die Nieder-Hessischen Völcker in dem Ober-Fürstenthum Hessen gehauset.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.  
Dec.

Eure Liebden mögen Wir aber hiermit freund- vetterlich ferner nicht verhalten, welchergestalt ersten dieser Tagen hochbemeltdter Fürstlichen Frau Wittwen zu Hessen-Cassel Obrister de St. André, mit etlich zusammen gezogenen Troupen zu Ross und mehrertheils zu Fuß, samt bey sich gehabt 5. Stücklein und etlichen verdeckten, den eingelangten Bericht nach, mit Munition, Feuer-Werck und andern Kriegs-Instrumenten beladenen und sonders verwahrten Wagen, in unser Ober-Fürstenthum Hessen geruckt, auch, als er mit dem Marsche bis an unsere Bestung Gießen kommen, stark allernächst an den Graben hinzugehen begehret, welches ihm aber auch schon zuvor, da man nur von seiner Näherung Bericht empfangen, versaget und abgeschlagen worden, darauf er seinen Marsch etwas höher vortbey genommen, über Nacht eine halbe Meil Weges von gedachter unserer Bestung logiret, und des folgenden Tages vor unsere, mit etwas geworbenem Volck besetzte Stadt Buzbach gerucket, dieselbe besetzt, die Stücke davor gepflanzet, Feuer-Mörser gerichtet, und die Stadt mit Bedrohung, daß auf erfolgende Gegenwehr, weder dem Commendanten noch Soldaten Quartier gegeben, die Stadt auch selbst in Brand geschossen werden sollte, aufgefordert, und mit solcher ganz feindlichen Gebährung continuiret, bis er verspühret, daß man dessen alles ohngeacht, ihm diß nicht zu Willen seyn wollen, sondern sowol Bürger-schafft als die Besatzung eine gute Resolution gefaßt und zur Gegenwehr allbereit gewesen, da er denn endlich abgelassen, den Ort quitiret, wieder fort und gegen Hannau gegangen. Woraus den über alles andre augenscheinlich zu ersehen, wie ein gewaltsamer Unfug mit den andern gegen Uns von Seiten Hessen-Cassel gehäufft, und welchergestalt zu Wiederstiftung Friedens und Ruhe, so schlechte Mittel zur Hand genommen werden. Wolltens Eurer Liebden Freund-Vetterlicher Wohlmeinung nicht verhalten, und verbleiben Ihro zu angenehmen Freund-Brüderlichen Diensten jederzeit bereitwillig und geflissen. Signatum Marburg den 1. Oct. An. 1645.

Von Gottes Gnaden Georg Landgraf zu Hessen, Graf zu Casenelbogen, Diez, Ziegenhain, Henburgk und Bidingen ic.

Eurer Liebden

Dienstwillig treuer Vetter, Bruder und  
Gevatter allezeit.

Georg, Landgraf zu Hessen.

An Ihro Fürstliche Gnaden Herzog Ernsen  
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen.

N. II.

### Kurzer Bericht

Von den Nieder-Hessischen nunmehr fast ganzer 2. Jahr lang in Ober-Fürstenthum Hessen, den hochbereurten Verträgen des Hochlöblichen Fürstlichen Samt-Hauses zu entgegen, verübten und continuirten Gewaltthätigen und Landverderblichen Proceduren und Drangsaalen.

N. II.  
Bericht von  
den Procedu-  
ren der Nie-  
der-Hessischen  
in dem Ober-  
Fürstenthum  
Hessen.

1) Aller voriger, von Seiten Hessen-Cassel gegen Herrn Landgrafen Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden vielfältig beschehener Land-Beschädigungen jeho zugesessen, sind im Monath October des 1643. Jahres, ohne einige von Seiten der Hessen-Casselschen Linie an Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden vorgegangene Avilation, verschiedene Nieder-Hessische Regimenter unterm General-Major Geisen, ins Ober-Fürstenthum Hessen, und fürters vor Seiner Fürstlichen Gnaden Stadt Kirchhain und Assfeld gerucket, haben davor die Stücke gepflanzet, in die Stadt Kirchhain Feuer-Ballen geworffen, und also beyde Städte (weil man sich zu denen Hessen-Casselschen der theur geschwohrnen Verträge halber, und also gegen be-

1654.  
Dec.

1645. nachbarte von einem Fürstlichen Haus dergleichen ungerechten Gewalts zumahl nicht  
Dec. versehen) zur Ubergab gewaltsamlich bezwungen. 1645.  
Dec.

2) Von solcher Zeit an seyn von bemeldten Hessen-Casselschen bis auf Datum, aus besagten beyden Städten alle Aemter des Ober-Fürstenthums Hessen (ausser etlich wenig Orten) in sehr schwehre, nicht nur Monathliche, sondern zu desto mehrerer Erschöpfung des Landes, Lehnungs Weise, von zehen Tagen zu zehen Tagen angeordnete Contributiones gesetzt, und durch gewaltthätige militärische Execution in wärender solcher Zeit, allein an baaren Geldern auf etliche Tonnen Goldes, aus dem armen Lande erpresset worden.

3) Was man nun für modos gebrauchet, solche grosse Geld-Summen aus dem armen Lande zu erpressen, wie solche Contributiones von einer Zeit zur andern erseigert worden, wie unchristlich barbarisch und unbarmherzig man gegen die armen Einwohner verfahren, und in was vor Grund-Ruin das Land gesetzt worden, solches ist mit Worten in der Kürze nicht zu beschreiben.

4) Denn, ohnerachtet kurz vor solchem im October des 1643. Jahrs beschehenen thätlichen Einfall, mit der Cron Schweden General-Majorn, dem von Königsmarck, auf Dero in militaribus plenipotentürten General-Feld-Marschalls Torstensohns ertheilte Vollmacht, und im Rahmen der Königlich Majestät und Cron Schweden selbst, auf die Verschonung des Ober-Fürstenthums Hessen bis auf Lichtmess des 1644. Jahrs, gegen einen grossen Geld-Erlag von mehr denn einer Tonnen Goldes, redlich und aufrichtig gehandelt und geschlossen, und der Cron Schweden Alliirten, auch ausdrücklich darinn gedacht worden.

5) Ohnerachtet auch solches alles von Seiten Herrn Landgraf Georgens Fürstlicher Gnaden (deren Ministri ohne das bey Abhandlung des Königsmarckischen Accords sich befunden,) gungsam zu Gemüth geführt, und auf angeregten Accord sich bezogen worden.

6) Ohnerachtet man auch amnoch bey solchem Hessen-Casselschen gewaltthätigen Einfall, eben in schwehrender Auftrieb- und Erhebung jetzt berührter mit der Cron Schweden veraccordirter grosser Geld-Summen, in grosser vieler Mühe begriffen, und also solcher Last dem armen Lande schon viel zu schwehr und unerträglich gewesen.

7) So hat man doch Hessen-Casselschen theils die thätliche und starke Einquartierung continuiret, auch darneben und zugleich die Geld-Exactiones Monathlich viele 1000. Rthlr. angeordnet, und von Seiten der Fürstlichen Frau Witwen Fürstlicher Gnaden, in einem Antwort-Schreiben vorgegeben, als ob die Cronen Frankreich und Schweden, auf Ihrer Fürstlichen Gnaden Unterbauung, in solche eigenthätige Einquartierung gewilliget, und den Hessen-Casselschen die Quartier abgetreten hätten.

8) Und obwol solchem Hessen-Casselschen Vorgeben zuwider, eben zu der Zeit, als der Hessen-Casselsche gewaltthätige Einfall ins Ober-Fürstenthum geschehen, von der Königlich Majestät und Cron Schweden, sowol an den Herrn General-Feld-Marschall Torstensohn, als auch Dero General-Major Königsmarck, ernste Recommendations-Schreiben abgegangen, daß sie Herrn Landgraf Georgens Fürstlicher Gnaden Lande verschonlich halten sollen, und also weder aus solchem Königlich Schreiben die Hessen-Casselschen theils gerühmte Cession der Quartier zu verspühren, noch auch sonst an ihm selbst zu vermuthen gewesen, daß die Hochlöbliche Cron Schweden, wider den in Dero Rahmen geschlossenenen Accord, etwas thun oder handeln lassen würde.

9) Ob auch wol verschiedene hohe Potentaten, auch vornehme Fürsten und Stände des Reichs, als die Königlich Majestät zu Dännemark, der Herzogen zu Braunschweyter Theil. I schweig

1645.  
Dec.

schweig und Lüneburg, des Herrn Erzbischoffs zu Bremen und Verden, der Herren Herzoge zu Wirtemberg und Mecklenburg, wie auch Herrn Landgraf Hermanns zu Hessen Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden sich des Wercks angenommen, angeregter Gewaltthaten wegen, an die Fürstliche Frau Wittve zu Cassel beweglich respectiv geschicket und geschrieben, und sie von angeregten Gewaltthatigkeiten treulich abgemahnet, auch Thro zum theil die Wandelbarkeit des Glücks vor Augen gestellet.

1645.  
Dec.

10) Ob auch wol ferner Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden selbst und Dero Land-Stände, vielfältige Schickungen und Schreiben gen Cassel gethan, die Hessen-Casselsche auf die so theur geschworne Eyde und Verträge requiriret und erinnert, die darauf stehende schwehre Fliche und Executions ihnen zu Gemüth geführet, und um Abstellung der Gewaltthaten sie ersuchet und ermahnet.

11) So hat doch solches alles so gar wenig bey der Fürstlichen Frau Wittven Fürstlicher Gnaden und Dero Befehlhaber gefruchtet oder verfangen, daß auch vielmehr die Fürstliche Frau Wittve in ihrem an Herrn Landgraf Georgens Fürstliche Gnaden abgelassenem Schreiben, die im Fürstlichen Samt-Haus Hessen vorhandene, vor Gottes heiligen Angesicht theur geschworne, und so lange Zeit unverrücklich observirte Verträge (darinnen unter andern biß klärllich und hochbetheurllich versprochen worden „daß ein Fürst zu Hessen den andern mit guten, rechten, gangen und wahren Treuen, vetterlich, brüderlich, freundlich und güttlich meynen, lieben, ehren, vertheidigen, und einer des andern auch Beute, Nachtheil und Schaden warnen, selbst „nichts schädliches zufügen, Frommen und besies mit Worten und Wercken suchen „und fördern sollte,) vermeynte Pacta genannt und ausdrücklich gesetzt: „Sie könnte „sich so wenig an statt und in Vormundschaft Dero geliebten Sohns, als auch vor „sich selbst, an solche Verträge aus verschiedenen Ursachen nicht verpflichtet noch verbunden crachten, item, Sie könnte sich an solche Verträge nicht binden lassen, die „selbe hätten mit der Armatur oder Waffen nichts zu schaffen, verobligirten Sie nicht, „und thäten auch von der Einquartierung keine Meldung.

12) Ja man hat sich Hessen-Casselschen theils über Herrn Landgraf Georgens Fürstlicher Gnaden habende gerechte gute Sache, starcke Fundamenta und darauf gethane Remonstraciones, nur noch weiter so erbittert, daß man es mit den Beschwehrungen je länger nur je ärger gemacht, und nicht allein noch mehr Compagnien in Seiner Fürstlichen Gnaden Lande geleyet, sondern auch den schon unerträglich gewesenenen Contributions-Laß biß auf etlich 30. tausend Gulden Monathlich vergrößert.

13) Und als die arme Unterthanen solche mehr den grausame Last nicht ertragen, noch die Geld-Mittel mehr aufbringen können, haben sie, die Hessen-Casselsche, ganz unbarmherzige, unchristliche Execuciones hiß dato an die Hand genommen, und nicht nur aus allen Orten und Aemtern, die noch übergebliebene ganze Heerden Viehe, welche sie um halb Geld weggeben und also das Land um noch einmahl also viel, als die Contribution selbst gewesen, gebracht, und zwar theils vor Herrn Landgrafen Georgens Fürstlicher Gnaden Angesicht, sondern auch endlich, als gar keine andere Mittel da gewesen, die arme Unterthanen alt und jung, Manns- und Weibes-Personen ohne Unterscheid, nicht anders als das tunne Viehe selbst, zwischen den Pferden gen Kirchham und in ihr Quartier gefänglich getrieben, und dieselbe sowol Menschen als Viehe, so lang stehen und verschmachten lassen, biß das äußerste Marck vollends ausgepreßet worden.

14) Welches alles denn zu einem solchen Grund-Verderben gerichtet worden, daß die auß äußerste dardurch gemarterte und gequalte arme Unterthanen, darüber nicht allein ganze Dorffschaffien an den hiebevord mit den besten gewesenenen Orten, sondern auch gar Städte und Flecken öde und wüst stehen lassen, und sich mit Weib und Kindern ins Elend begeben müssen.

15)

1645.  
Dec.

15) Und wenn dieses alles bey dem Nieder-Hessischen General-Major, oder den Kriegs-Commissariis geklaget worden, so hat man doch gar kein Christliches Erbarmen, Mitleiden oder Erkentlichkeit verspühren lassen, sondern noch wohl darzu lachend gesagt: was man doch klage, die Unterthanen wären doch ja wohl mit ihren Contributionen zufrieden, sie kähmen und fragten nur, was man doch vor Münge haben wollte, ob man harte Thaler oder ander Geld am liebsten habe.

16) Au dem allen aber hat man sich Hessen-Casselschen theils doch noch nicht ersättigen lassen, sondern als vor ungefehr einem Jahre die Nieder-Hessischen Vöcker von Hebrungen zurückkommen, hat der General-Major Heyß dieselbe in die, zu Seiner Herren Land-Graf Georgens Fürstlicher Gnaden, Dero Gemahlin und Kinder Unterhalt, noch übrig und reserviret gewesene Orte um die Bestung Gießen hergeführt, und einen nach dem andern verödet, ruiniret und ausgezehret.

17) Fürters aber hat er vor die Stadt Buzbach sich gestellet, selbe aufgefordert und Gewalt dafür zu brauchen gedrohet.

18) Und ohnerachtet berührte Nieder-Hessische Vöcker 'bis in 2. oder 3. Tausend Mann, eine geraume lange Zeit in Seiner Fürstlichen Gnaden Landen gestanden, und dasselbe sehr ruiniret, so sind doch nichts desto weniger darbeneben die Contributiones und Executiones einen Weg als den andern continuiret, und dem armen Mann kein Heller daran nachgelassen worden, ja man hat solche Contributiones duplirt ja fast triplirt und ausgepreß.

19) Als nun bald hernach im verwichenen Frühling die Französische Vöcker unterm Marchall von TURENNE, nach dem bey Mergenheimb vorgegangenen Treffen, sich gegen Nieder-Hessen und berührtes Ober-Fürstenthum retiriret, und viele Städte, Flecken und Dorffschafften darinn ausgeplündert, hat man Hessen-Casselschen theils solchen Französischen Vöckern Seiner Fürstlichen Gnaden Orte, Städte und Aemter im Ober-Fürstenthum, durch schriftliche Ordre und sonst zum Quartier ausgetheilet, assigniret und dergestalt gebähret, als ob Seine Fürstliche Gnaden in Dero Landen nicht mehr Regent wären.

20) Folgend und als sie die Nieder-Hessischen, sich mit solchen Französischen Vöckern conjungiret, haben sie neben denselben ihren March den langen Weg durch das Ober-Fürstenthum, auch nahe an der Fürstlichen Residenz Marburg und sonderlich hart an der Bestung Gießen, wie auch sonst verschiedener Orten im Land Still-Lager genommen, das übrige vollends ruiniret, viel Brod und ander Proviant aus der Bestung und sonst durch Zwang bekommen, fürders auch in diese Ober-Grasschafft sich gewendet, dieselbe nicht weniger, als das Ober-Fürstenthum aufs äußerst verderben, und nahmhaft auch diese Fürstliche Residenz Darmstadt plündern helffen.

21) Und obwol der Zeit durch diese Nieder-Hessischen und die an sich gezogene übrige Vöcker, Seiner Fürstlichen Gnaden ganzes Fürstenthum und Lande ein großes Verderben und Ruin erlitten, so haben dennoch sie, die Nieder-Hessischen, ihre ordentliche überschwere Contributiones, darbeneben einenweg als den andern gefordert und ausgepreß, ja man hat auch in wähernder solcher Einquartierung aller Französischen, Nieder-Hessischen und Königsmarckischen Vöcker, die duplirte Contributiones zu fordern, noch immerfort gedrohet, und bis diese Stunde auf die Nachstände beharret, auch darauf auf das allerschärfste exequiret.

22) Es ist aber dabey noch nicht geblieben, sondern als etliche Nieder-Hessische Vöcker unterm Obristen de St. André, im nechst verwichenen Monathe September sich in Westphalen aus den Garnisonen und sonst zusammen gezogen, haben dieselbe ihren March auch geradz in das Ober-Fürstenthum genommen, viel Proviant, auch

Zweyter Theil.

L 2

auch

1645.  
Dec.

1645.  
Dec.

auch sonst eine große Quantität an Bier und Wein, ingleichen viele Wagen und Pferde zur Vorspanne begehret; und ohnerachtet denselben darmit willfahret und an Hand gegangen worden, dennoch sich, auch ihrem Vorgeben nach, in die anderthalb 1000. Mann, in die, durch die eingebrachte und kaum wieder ein wenig zu Kräften gelangte, zuvor reserviret gewesene Aemter und Dorffschafften um die Bestung Gießen her logiret, und sowol vor- als nach ihrer gegen Hanau und Friedberg gerichteten gewesenen March, lange Zeit an solchen Orten um besagte Bestung her still gelegen, alles aufs neu wieder ausgezehret, und den armen Leuten ihre Pferde und Geschirr etlich Wochen lang, bis endlich theils gar niedergefallen, vorenthalten, unter wählenden solchen March auch vor Seiner Fürstlichen Gnaden Stadt Husbach gerückt, dieselbe aufgefordert, Stücke davor gepflanzet, und endlich, als nicht weniger die Bürgerschaft als der Commendant und Soldaten sich zur Gegen-Wehr resolviret, auch auf den Mauren sich mit ihrer Wehr befunden, davon abgelassen, da aber doch 200. Thaler zusammen gebracht und gegeben werden müssen; Und ob schon Seine, Herren Land-Graf Georgens, Fürstliche Gnaden vielfältige Schickungen zu dem Obristen de St. André gethan, hat sie derselbe doch nur mit trotzigem höhnischen und bedrohlichen Worten abgewiesen, und theils Ihrer Fürstlichen Gnaden Adelige Abgeschickte gar zu prügeln gedrohet.

23) Welcher gestalt nunmehr auch die, von der Französischen Armade abgangaue Nieder-Hessische Völker unterm General-Major Geysen von 2. bis 3000. Mann ohne den Troß und Bagage, ebenermassen in Seiner Fürstlichen Gnaden zu Dero Fürstl. Unterhalt reserviret gewesene Orte und Aemter, deren doch sehr wenig sind, sich eigenthätig einlogiret, was sie mit rauben, plündern, verursachtem Brand, Abbrech- und Niederreißung der Gebäude, Abhauung der furchtbaren Obst-Bäume und sonst mit Verderbung aller Lebens-Mittel, bereits vor unverwindlichen Schaden gethan, auch was ihnen darzu noch vor starke Lieferungen an Proviant, Wein, Bier, Viehe und andern, auf ihre Bedrohungen haben gesehen müssen, und wie unchristlich und unbarmherzig dieselbe bis auf diese Stunde noch im Land von einem Ort zum andern gehen, darinn sehr übel verderblich und erbärmlich hausen und handeln, das weist der betrübliche Augen-Schein leider bis auf diese Stunde noch aus, und wird ja wol billig bey aller Posterität mit höchster Verwunderung und Indignation memorabel seyn, daß man Hessen-Casselschen theils, doch einen wie den andern Weg mitten unter solcher Verhängniß und Drangsalen, die bisherige, monatlich über 12000. Gulden sich belaufende Contributiones nicht nur wie bishero, noch immer haben will, und durch die unbarmherzige militairische Execuciones auspresset, ja daß man auch nicht nur die Lateres solcher monatlichen Contribution der 12. und mehr Tausend Gulden (angeregter Ruin und Drangsalen ungeachtet) gar dupliren und auf 24000. Gulden von neuen erhöhen will, sondern daß man auch dem armen Lande alle Mittel, daraus solche Contributiones genommen werden sollen, mit Gewalt wegnimmt und entzeucht, und über solches alles dennoch auch den armen erschöpften und auf den Grund ruinirten Inwohnern bedrohlich zumuthen thut, nicht, daß sie nur etwa ihre monatliche Anzahl schaffen, sondern daß sie auch anticipando ihre gedoppelte Lateres und Contributiones liefern sollen.

24) Und ob es wol an dem, daß Seiner Fürstlichen Gnaden Raht und jetziger Zeit Fürstlicher Braunschweig- und Lüneburgischer Marschall, Otto Hartmann von Schlitz, genannt Görz, in Schrifften berichtet, daß auf sein, im Nahmen Seiner Fürstlichen Gnaden ohnlängst zu Cassel beschehenes Anhalten, die Andeut- und Erklärung beschehen, es werde bey dem 12000. Gulden monatlich Sommer und Winter verbleiben, und sich keiner weitem Einquartirung zu befahren seyn, Seine Fürstliche Gnaden auch solches dem General-Major Geysen und Commissariis gnugsam vorbringen und zu Gemüth führen lassen, so haben sich doch diejenigen, welche bey den Nieder-Hessischen die Contributiones-Pressuren dirigiren, so gar höhnisch und spöttisch darauf erwiesen, daß sie schimpfflich vorgeben, sie könnten sich nicht gnugsam besinnen, wie es doch dem guten Mann, dem von Görz, müsse in Sinn oder zu Gedancken kommen seyn, daß er dergleichen vorgegeben, und

1645.  
Dec.

1645. und könnten sie anders nicht dafür halten, als daß ihme, Götzen, zu Cassel eines mißse  
Dec. aufgebunden worden seyn.

Welches alles, und was sonst vielfältig mehr an Seine Fürstliche Gna-  
den und Dero Lande verübet worden (so aber jeso in geschwinder Eil nicht her-  
ein bracht werden können) wie es lauter ungerechte unbarmherzige Procedu-  
ren sind, also ist nicht zu zweiffeln, der Allerhöchste gerechte Richter werde darcin  
sehen, und dieselbe zu seiner Zeit auch finden und richten, ja es wird auch kein Christ-  
licher Potentat, Fürst oder Stand des Reichs, dem solche ungerechte unbarmherzige  
Proceduren nur etwas wissend werden sollen, dieselbe ohne sonderbare Ge-  
müths-Bewegung, Consideration und Nachdenken, was etwa noch künfftig dar-  
aus entstehen möchte, anhören oder vernehmen können. Signatum Darmstadt den  
27. Octobris, Anno 1645.

1645.  
Dec.

## N. III.

Herrn Grafen Georgs zu Hessen-Darmstadt Schreiben an Herzog Ernst  
zu Sachsen-Gotha, die Nieder-Hessischen Drangfahlen betreffend,  
mit Beylagen A-F.

N. III.  
Darmstädti-  
sches Schrei-  
ben an Her-  
zog Ernst.

Unsere freundliche Dienst und was wir mehr Liebs und Guts vermögen, jeder-  
zeit zu vor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter.

Wiewol Eure Liebden Wir bey Dero Obligen in unsern privat Angelegenheiten  
ungern bemühen, dieweil aber doch Eure Liebden freund-vetterlichen affektion Wir  
Uns versichert wissen, so haben Deroselben Wir aus hochandringender Noth, unsern  
und unsrer Lande jetzigen hochbeschwehlichen Zustand, und mit was vor sehr harten  
schwehren, zwischen so nahen Angewandten Fürstlichen Häusern ohnerhörten Proce-  
duren, Gewaltthaten und Drangfahlen Uns die Fürstliche Frau Wittib zu Cassel noch  
immer zuhset, freundlich zu berichten nicht umgehen können. Und mögen demnach  
Deroselben freundlich nicht verhalten, welchergestalt über alle vorige und über 2. Jahr  
lang gewährte Nieder-Hessische Gewaltthaten, Grund-verderbliche Exactiones und zu-  
gefügte Drangfahlen, davon bey gefügter Kurzer Bericht mit mehrern Eröffnung  
thut, erst neulich in verwichenem Monath September der Hessen-Casselsche Obrister  
de St. André, mit denen in Westphalen und andern zusammen colligirten Nieder-  
Hessischen Völkern, neben bey sich gehabten Stücken und etlichen, dem eingelang-  
ten Bericht und allem Ansehen nach, mit Munition, Feuer-Werck und andern  
Kriegs-Instrumenten, beladenen verdeckten Wagen in unser Ober-Fürstenthum ge-  
rucket, seinen March gegen unsere Bestung Gießen genommen, nahe darbey in un-  
sere Flecken und Dorffschafften, (ohnerachtet man ihn aus unsern Städten und andern  
Orten mit Proviant, vielen Vorrpam, und was er fast nur begehret hat, äußersten  
Vermögen nach, an Hand gegangen) sich einquartiret, folgendes mit seinen unterha-  
benden Völkern vor unsere Stadt Busbach sich gesetzt, die Stadt berennet, die  
Stücke davor gepflanzet, die Feuer-Würfer darauf gerichtet, und die Stadt mit Be-  
drohung, daß auf erfolgende Gegen-Wehr er keines Menschen schonen, und auch  
die Stadt selbst in Brand stecken wolte, aufgefordert, und also sich ganz feindselig  
erzeiget: fürters, als die unsrige zu bemeldten Busbach sich zur abgündigten Gegen-  
Wehr gestellet, auf Friedberg und Hanau seinen March genommen, hernach aber,  
im Rück-Beg abermals gegen unsere daherum gelegene, und uns zu unserm, unserer  
herstliebsten Gemahlin Liebden und geliebten Kindern, von den schwehren Nieder-Hessi-  
schen Contributionibus biß annoch reserviret gewesene wenige Orte und Dorff-  
schafften sich aufs neu eingelagert, über 3. Wochen lang darinn gelegen, von einem  
Ort und Dorff zum andern gerucket und dieselbe verödet, ruiniret und ausgezehret,  
viel unserer armen Unterthanen Vorrpam-Pferde, biß sie endlich gar umgefallen,  
theils sonst verdorben, bey sich zurück und den armen Leuten mit Gewalt vorenthal-  
ten. Und ob wir wol zu ermeldten Obristen viele Schickungen gethan, ihn um Ab-  
wendung sothanen besiffenen Ruins, und daß man Uns doch das Taffel-Brod nicht  
ganz entziehen wolte, ersuchen lassen: so hat es doch nichts versangen, sondern es ist